

**Niedersächsische Sportförderverordnung
(NSportFVO)**

Vom 14. April 2014

Aufgrund des § 5 des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes (NSportFG) vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544) wird verordnet:

§ 1

Anerkennung von Sportorganisationen

(1) Niedersächsische Sportverbände, niedersächsische Sportvereine und andere niedersächsische Sportorganisationen (Sportorganisationen) können vom Landessportbund Niedersachsen e. V. (Landessportbund) für die Förderung nach dem Niedersächsischen Sportförderungsgesetz anerkannt werden, wenn

1. sie als gemeinnützig anerkannt sind,
2. ihr Hauptzweck darin besteht, eine oder mehrere Sportarten zu pflegen oder zu fördern, die zur Erhaltung, Steigerung oder Wiederherstellung der körperlichen Leistungsfähigkeit wesentlich beitragen, und
3. sie die Gewähr für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Mittel aus der Finanzhilfe bieten und in angemessenem Umfang über Eigenmittel verfügen.

(2) Der Landessportbund hat die Anerkennung zu widerrufen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

§ 2

Verfahren für die jährliche Planung der Mittelvergabe

(1) ¹Der Landessportbund legt dem für Sport zuständigen Ministerium (Fachministerium) jeweils bis zum 15. November die Planung für die im nachfolgenden Haushaltsjahr beabsichtigten Ausgaben (Bruttoveranschlagung) aus der ihm zustehenden Finanzhilfe vor. ²Eine Übersicht über die erwarteten Einnahmen und die beabsichtigten Ausgaben, getrennt nach den in § 4 Abs. 3 NSportFG genannten Aufgaben, sowie eine Übersicht über die Stellen, die mit Mitteln aus der Finanzhilfe gefördert werden sollen, sind beizufügen. ³Die Vorlage des Haushaltsplans reicht aus, wenn dieser die Finanzhilfe und die daraus finanzierten Ausgaben einschließlich der Stellen, getrennt nach den in § 4 Abs. 3 NSportFG genannten Aufgaben, ausweist. ⁴Wesentliche Änderungen der Planung über die beabsichtigte Verwendung der Finanzhilfe sind dem Fachministerium mitzuteilen.

(2) ¹Soweit die Finanzhilfe in organisatorisch eigenständigen Bereichen des Landessportbundes verwendet wird oder Sportverbände vom Landessportbund feste Kontingente aus der Finanzhilfe zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen des Niedersächsischen Sportförderungsgesetzes und dieser Verordnung erhalten, hat der Landessportbund die Mittel aus der Finanzhilfe entsprechend auszuweisen und die Haushaltspläne einschließlich der Stellenpläne dieser Bereiche oder Empfänger beizufügen. ²Satz 1 gilt nicht für Sportverbände, die ein festes Kontingent aus der Finanzhilfe von weniger als 300 000 Euro erhalten.

(3) Soll eine Sportveranstaltung mit mehr als 20 000 Euro oder eine Baumaßnahme bei einer Sportanlage, einer Sport- schule, einer Lehr- und Ausbildungsstätte oder einem Leistungszentrum mit mehr als 100 000 Euro mit Mitteln aus der Finanzhilfe gefördert werden, so ist hierfür das Einvernehmen mit dem Fachministerium erforderlich.

(4) ¹Soweit der Landessportbund Mittel aus der Finanzhilfe für die Durchführung von Sportvorhaben nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 12 NSportFG verwenden will, hat er die Sportvorhaben darzustellen und die Darstellung mit der Planung der Mittelvergabe dem Fachministerium jeweils bis zum 1. September für das nachfolgende Haushaltsjahr zur Stellungnahme vorzulegen. ²Das Fachministerium stimmt seine Stellungnahme mit der Staatskanzlei ab.

(5) ¹Soweit der Landessportbund Mittel aus der Finanzhilfe für die in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 NSportFG genannten Aufgaben verwenden will, hat er die Planung der Mittelvergabe dem Fachministerium jeweils bis zum 1. September für das nachfolgende Haushaltsjahr vorzulegen. ²Das Fachministerium stimmt seine Stellungnahme mit dem für Schulen und dem für Kindertagesstätten zuständigen Ministerium ab.

(6) Soweit die Vorgaben der Absätze 1 bis 5 nicht erfüllt werden, kann das Fachministerium die Verwendung der Mittel von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

§ 3

Verwendung der Finanzhilfe

(1) Von der Finanzhilfe sind jährlich mindestens zu verwenden:

1. 5 100 000 Euro für die Errichtung oder Sanierung von Sportanlagen,
2. 4 800 000 Euro für den Trainereinsatz und Übungsleiter- einsatz im Trainings- und Übungsbetrieb in den Sportvereinen und den anderen gemeinnützigen Sportorganisa- tionen,
3. 2 900 000 Euro für den Trainereinsatz sowie die Durch- führung von Trainingslagern und Lehrgängen im Trainings- und Übungsbetrieb der Sportverbände im Leistungssport,
4. 400 000 Euro für bewegungs-, spiel- und gesundheitsför- dernde Maßnahmen in Kindertagesstätten und im außer- unterrichtlichen Schulsport,
5. 50 000 Euro für die Durchführung von Sportvorhaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit mit den Partnerregionen des Landes,
6. 500 000 Euro für Maßnahmen, die der gemeinsamen Sportausübung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund in anerkannten Sportverei- nen dienen sowie sozial benachteiligten Menschen die Sportausübung in anerkannten Sportvereinen ermögli- chen, und
7. 626 000 Euro für die Beschäftigung von Jugendbildungsre- ferentinnen oder Jugendbildungsreferenten und für Ver- waltungskosten bei der Sportjugend Niedersachsen (außer- sportliche Jugendarbeit).

(2) Von der Finanzhilfe dürfen jährlich höchstens verwen- det werden:

1. 200 000 Euro für die Sportentwicklungsplanung,
2. 1 200 000 Euro für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landessportbundes und der Sportverbände und
3. 350 000 Euro für die Förderung von Sportentwicklungs- prozessen und Sportentwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nr. 2 NSportFG.

(3) ¹Es dürfen höchstens 2 Prozent der um die Mittel für die außersportliche Jugendarbeit gekürzten Finanzhilfe für Ver- waltungsaufwand verwendet werden. ²Zum Verwaltungsauf- wand gehören nicht die Ausgaben für die außersportliche Jugendarbeit und nicht Personalausgaben und Sachausgaben, die den in § 4 Abs. 3 NSportFG genannten Aufgaben unmittel- bar zugeordnet werden können. ³Unmittelbar zugeordnet wer- den können insbesondere

1. Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für ihre Tätigkeit eine Qualifikation in Sportpädagogik, Sportwissenschaft oder als Diplom-Trainerin oder Diplom- Trainer des Deutschen Sportbundes benötigen,

2. Personalausgaben für sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die funktionelle Betriebsführung von Sport-schulen einschließlich der dazugehörigen Sportaußenan-lagen zuständig sind, und
3. Sachausgaben, die ausschließlich im Zusammenhang mit den Personalausgaben nach den Nummern 1 und 2 entste-hen.

(4) ¹In dem Hinweis nach § 4 Abs. 8 NSportFG ist auf die finanzielle Förderung eines Vorhabens oder einer Maßnahme durch das Land Niedersachsen unter Verwendung eines Logos hinzuweisen, das von dem Fachministerium zur Verfügung gestellt wird. ²Der Hinweis kann insbesondere auf Bauschildern, Handzetteln und Plakaten sowie in Broschüren, Zeit-schriften und Internetveröffentlichungen erfolgen.

§ 4

Vergabe der Mittel für die außersportliche Jugendarbeit

Für die Vergabe der Mittel für die außersportliche Jugendar-beit finden § 6 Abs. 2 bis 5 sowie § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Jugendförderungsgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1981 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), und die Verordnung über die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit vom 7. September 1995 (Nds. GVBl. S. 290) entsprechende Anwendung.

§ 5

Nachweis und Prüfung der Verwendung der Finanzhilfe

(1) ¹Der Landessportbund legt dem Fachministerium jeweils bis zum 30. September für das abgelaufene Haushaltsjahr einen durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresab-schluss über die Verwendung der Finanzhilfe vor; es genügt die Vorlage des Gesamtjahresabschlusses, wenn hieraus die Ver-wendung der Finanzhilfe ersichtlich ist. ²Aus dem Abschluss muss, getrennt nach den in § 4 Abs. 3 NSportFG genannten Aufgaben, ersichtlich sein, wie die Finanzhilfe verwendet worden ist und in welcher Höhe Ausgabereste auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. ³Die Wirtschaftsprüferin, der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesell-schaft ist vom Landessportbund im Einvernehmen mit dem Fachministerium zu beauftragen. ⁴Das Fachministerium über-mittelt den geprüften Jahresabschluss der Staatskanzlei und dem für Schulen und dem für Kindertagesstätten zuständigen Ministerium.

(2) Der Landessportbund hat sicherzustellen, dass die zweckentsprechende Verwendung der von ihm an die Sport-bünde und die anerkannten Sportorganisationen vergebenen Mittel aus der Finanzhilfe nachgewiesen wird.

(3) ¹Der Landessportbund prüft die zweckentsprechende Verwendung der Mittel aus der Finanzhilfe bei den Empfän-gern. ²Er prüft jährlich die Verwendungsnachweise für Bau-maßnahmen im Umfang von mindestens 15 Prozent der aus der Finanzhilfe für Baumaßnahmen vergebenen Mittel und in Bezug auf andere Vorhaben und Maßnahmen im Umfang von mindestens 10 Prozent der für solche Vorhaben aus der Fi-nanzhilfe vergebenen Mittel. ³Die Prüfungen sollen in einem vertretbaren Zeitraum alle Empfänger erfassen. ⁴Die Auswahl der Vorhaben und Maßnahmen, die geprüften Verwendungs-nachweise, der Prüfungsumfang und das Ergebnis der Prü-fung sind nachvollziehbar zu dokumentieren. ⁵Die Dokumen-tation ist als Prüfbericht dem Fachministerium jeweils bis

zum 30. Juni für das vorige Haushaltsjahr vorzulegen. ⁶Das Fachministerium übermittelt den Prüfbericht der Staatskanzlei und dem für Schulen und dem für Kindertagesstätten zustän-digen Ministerium.

(4) ¹In den Fällen, in denen ein Sportverband ein festes Kontingent aus der Finanzhilfe erhält, kann der Landessport-bund in Abstimmung mit dem Sportverband und im Einver-nehmen mit dem Fachministerium bestimmen, dass die Prü-fung der Verwendungsnachweise und des Jahresabschlusses durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgenommen wird. ²Der Prüfauftrag wird vom Landessportbund im Einverneh-men mit dem Fachministerium erteilt. ³Der Landessportbund legt den Prüfbericht dem Fachministerium jeweils bis zum 30. September für das vorige Haushaltsjahr vor.

(5) ¹Über die Durchführung von Sportvorhaben nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 12 NSportFG und die Verwendung der Mit-tel aus der Finanzhilfe hat der Landessportbund jeweils bis zum 31. Dezember für das abgeschlossene Haushaltsjahr dem Fachministerium zu berichten. ²Die durchgeführten Sportvor-haben sind unter Angabe des Trägers, des Vorhabens, des Ortes, der Teilnehmerzahl und der Gesamtausgaben darzustellen und es ist ein kurzer Sachbericht zu geben. ³Das Fachministe-rium übermittelt den Bericht der Staatskanzlei.

(6) ¹Über die Verwendung der Mittel aus der Finanzhilfe für die in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 NSportFG genannten Aufgaben hat der Landessportbund jeweils bis zum 1. Juni des Folgejah-res dem Fachministerium zu berichten. ²Die in Kindertages-stätten und im außerunterrichtlichen Schulsport durchge-führten Maßnahmen sind aufzulisten. ³Das Fachministerium übermittelt den Bericht und die Auflistung dem für Schulen und dem für Kindertagesstätten zuständigen Ministerium.

(7) Die Originalbelege für jedes geförderte Vorhaben und jede geförderte Maßnahme sind zu Prüfzwecken zehn Jahre lang aufzubewahren.

(8) Soweit der Landessportbund seinen Pflichten nach den Absätzen 3 bis 6 nicht nachkommt, gilt der entsprechende Teil der Finanzhilfe als zweckwidrig verwendet.

§ 6

Beteiligung des Landes beim Erlass von Förderrichtlinien

¹Vor dem Erlass oder der Änderung verbandseigener Sport-förderrichtlinien und vor dem Abschluss oder der Änderung von Vereinbarungen des Landessportbundes mit niedersäch-sischen Sportverbänden ist dem Fachministerium Gelegen-heit zu geben, innerhalb von vier Wochen Stellung zu neh-men. ²Erfüllen die Richtlinien oder Vereinbarungen nicht die Anforderungen des Niedersächsischen Sportfördergesetzes oder dieser Verordnung, so kann das Fachministerium die Verwen-dung der Mittel von der Erfüllung von Auflagen abhängig ma-chen.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Förderung der Sportverbände und -vereine aus den Konzessionsabgaben vom 1. März 2004 (Nds. GVBl. S. 95), zuletzt geändert durch Ver-ordnung vom 17. November 2009 (Nds. GVBl. S. 441), außer Kraft.

Hannover, den 14. April 2014

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Pistorius

Minister